



Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1

Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Liefervereinbarungen mit dem Lieferanten auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

§ 2

Angebot und Annahme

- (1) Unsere Bestellungen sind freibleibend.
- (2) Angebote an uns sind bindende Angebote. Der Lieferant ist 2 Wochen an sein Angebot gebunden. Verbindliche Bestellungen von uns kann der Lieferant nur binnen 2 Wochen annehmen.

§ 3

Preis und Zahlung

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die Kosten der Verpackung und Versendung trägt der Lieferant. Die Umsatzsteuer ist im Preis enthalten. Nicht individuell vereinbarte Mehrleistungen und Kosten können wir ablehnen.
- (2) Wir bezahlen den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- (3) Zahlungsort ist unser Geschäftssitz. Alle Zahlungen erfolgen in Euro. Alle in Euro vereinbarten Preise werden von uns unbeschadet von Auf- und Abwertungen des Euro gegenüber anderen Währungen gezahlt. Eine Erhöhung eines Preises in ausländischer Währung bei Währungsschwankungen kommt nicht in Betracht.
- (4) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

§ 4

Lieferung

- (1) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, soweit nicht ausdrücklich ein anderer Bestimmungsort vereinbart ist. Die Lieferung erfolgt frei Bestimmungsort. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart wurde, erst auf uns über, wenn uns die Ware am vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
- (2) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Ist für die Lieferung ein fester Termin vereinbart, so gilt der Lieferant als in Verzug geraten, sobald dieser Termin verstrichen ist, ohne dass es einer weiteren Mahnung oder Benachrichtigung bedarf. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- (3) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

§ 5

Eigentum und Eigentumsvorbehalt

- (1) Bei der Bezahlung des Liefergegenstandes vor der Lieferung geht das Eigentum oder das Anwartschaftsrecht des Lieferanten an der von uns gekauften Ware mit Zahlungseingang auf uns über. Die Übergabe der Ware wird dadurch ersetzt, daß sie der Lieferant als mittelbarer Besitzer für uns besitzt oder daß der Lieferant seinen Herausgabeanspruch gegen den unmittelbaren Besitzer abtritt.
- (2) Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt wird zwischen den Parteien nicht vereinbart.
- (3) Sofern wir eigene Sachen (z.B. Werkzeuge) beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns das Eigentum hieran vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

§ 6

Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 2,5 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 7

Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen solcher Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. In diesem Fall sind wir nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen bezüglich der angeblichen Rechtsverletzungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (2) Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 8

Haftung

- (1) Wir haften für Vertragsverletzungen bei eigenem groben Verschulden und dem leitender Angestellter der Höhe nach unbegrenzt.
- (2) Wir haften der Höhe nach begrenzt auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens:
 - (a) bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
 - (b) bei jeder schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 - (c) abgesehen von (a) und (b) für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung für Vorsatz bleibt von § 6 unberührt; das Gleiche gilt für zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten entsprechend für die Haftung aus Delikt.

§ 9

Gewährleistung und Vorhalt von Ersatzteilen

- (1) Wir sind berechtigt, verdeckte und offene Mängel des Liefergegenstandes innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen dem Lieferanten anzuzeigen. Die Frist beginnt im Falle eines offenen Mangels mit der Übergabe, im Falle eines verdeckten Mangels mit der Entdeckung zu laufen. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- (2) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl an Stelle von Nachbesserung oder Ersatzlieferung, Minderung oder Wandlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Der Lieferant hat die zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt unberührt.
- (3) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Soweit das Gesetz dies vorsieht, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre ab Gefahrübergang, wenn der Liefergegenstand dazu bestimmt ist, für ein Bauwerk verwendet zu werden und der Liefergegenstand die Mangelhaftigkeit eines Bauwerkes verursacht hat.
- (4) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, die Maßnahme erfolgte seitens des Lieferanten ausschließlich aus Kulanzgründen.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Lieferung vorzuhalten. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach einer solchen Entscheidung aber mindestens sechs Monate vor Einstellung der Produktion mitteilen.

§ 10

Aufrechnung, Leistungsverweigerungsrechte, Abtretung

- (1) Der Lieferant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, daß unsererseits eine Aufrechnung mit fälligen Forderungen uneingeschränkt möglich ist und daß uns die gesetzlichen Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zustehen.
- (2) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 11

Rechtswahl; Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht (This Agreement shall be governed by German Law). UN-Kaufrecht findet keine Anwendung. Gerichtsstand ist unser Hauptgeschäftssitz; uns bleibt es jedoch unbenommen, den Lieferanten an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.